

Auszug aus dem Bundesanzeiger:

Rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im BAnz AT 30.12.2020 B9

„Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Bekanntmachung der Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 3 und 5 des Flaggenrechtsgesetzes vom 22. Dezember 2020

Nach § 7 Absatz 5 Satz 6 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 339 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

I.

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland hat nach § 7 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 des Flaggenrechtsgesetzes den nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes vorgesehenen Ablösebetrag für jede Größenklasse der Seeschiffe am 10. Dezember 2020 erneut und der Höhe nach unverändert festgesetzt.

II.

Ablösebeträge pro Jahr der Ausflaggungsgenehmigung für folgende acht Schiffsklassen

Bruttoraumzahl	bis zu 500	€ 2 051
Bruttoraumzahl	von über 500 bis 1 600	€ 3 153
Bruttoraumzahl	von über 1 600 bis 3 000	€ 4 262
Bruttoraumzahl	von über 3 000 bis 8 000	€ 6 552
Bruttoraumzahl	von über 8 000 bis 14 000	€ 7 955
Bruttoraumzahl	von über 14 000 bis 20 000	€ 10 530
Bruttoraumzahl	von über 20 000 bis 80 000	€ 13 183
Bruttoraumzahl	von über 80 000	€ 19 632

Als Bruttoraumzahl ist die im Schiffsmessbrief genannte Bruttoraumzahl maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, ist die Schiffgröße durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Beträgt die Wirksamkeit der Ausflaggungsgenehmigung weniger als ein volles Jahr, ist der Ablösebetrag zeitanteilig festzusetzen, wobei angefangene Monate als volle Monate zu rechnen sind.

Verkürzt sich die Wirksamkeit der Ausflaggungsgenehmigung, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des Ablösebetrages. Erstattungen erfolgen nicht.

Im Fall eines Flaggenwechsels innerhalb eines genehmigten Ausflaggungszeitraums wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages für den neuen zu genehmigenden Ausflaggungszeitraum in vollem Umfang als erbracht anerkannt, sofern der neue Ausflaggungszeitraum am selben Tag wie der ursprünglich genehmigte Ausflaggungszeitraum endet.

Endet im Falle eines Flaggenwechsels der neue Ausflaggungszeitraum vor dem ursprünglich genehmigten Ausflaggungszeitraum, wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages nur bis zum Ende des neuen Ausflaggungszeitraums als erbracht anerkannt. Erstattungen erfolgen nicht.

Endet im Fall eines Flaggenwechsels der neue Ausflaggungszeitraum nach dem ursprünglich genehmigten Ausflaggungszeitraum, ist für den über den bisherigen Ausflaggungszeitraum hinausgehenden Zeitraum ein zusätzlicher anteiliger Ablösebetrag zu entrichten. Bei der Berechnung des verbrauchten und des zusätzlichen Anteils sind für diesen Fall angefangene Monate als volle Monate zu rechnen.

III.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 5 Satz 5 des Flaggenrechtsgesetzes mit Bescheid vom 16. Dezember 2020 genehmigt.

IV.

Die Kontaktdaten der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, an die ein Ablösebetrag im Rahmen einer Ausflaggung nach § 7 Absatz 3 bis 5 des Flaggenrechtsgesetzes zu entrichten ist, lauten wie folgt:

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
Burchardstraße 24
20095 Hamburg

Internet: www.stiftung-schifffahrtsstandort.de

E-Mail: info@stiftung-schifffahrtsstandort.de

Bankverbindung:

M.M. Warburg Bank

Konto-Nr. 1000 453 730

BLZ 201 201 00

IBAN DE80 2012 0100 1000 4537 30

BIC WBWCDEHHXXX

Hamburg, den 22. Dezember 2020

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
R. Nagel
Vorsitzender des Vorstandes

H. Ebel
Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden“